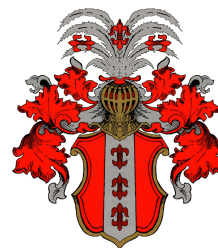


An die Gemeinde Klingenberg, Ordnungsamt
Schulweg 1, 01774 Klingenberg

Tel. 035055 680-22, Fax 035055 680-99
anke.zimmermann@gemeinde-klingenberg.de



Mitteilung über das Verbrennen von Reisig durch Waldbesitzer

Name, Vorname (Waldbesitzer)	Telefon / Mobil
Anschrift	
Datum der Durchführung	Uhrzeit von bis
Ort der Durchführung (Gemarkung, Flurstücks-Nr., evtl. Lageplan)	
Eigentümer des Grundstücks	
Zustimmung des Eigentümers liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>Diese Information wird an den entsprechenden Ortswehrleiter und ggfs. an Nachbargemeinden weitergeleitet.</p> <p>Gemäß § 15 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) ist es dem Waldbesitzer gestattet, auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 SächsWaldG (Pflegerische Bewirtschaftung, Nebennutzungen) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).</p> <p>Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht nicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Abt. Katastrophenschutz und Rettungswesen, wird jedoch um eine Information an die Gemeindeverwaltung mindestens zwei Tage vor der geplanten Maßnahme gebeten.</p> <p>Die Information an die Rettungsleitstelle und die Forstbehörde ist nicht notwendig.</p> <p>Ab ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 4 ist nach einer Entscheidung der Unteren Forstbehörde das Verbrennen von Reisig untersagt. Der Waldbesitzer hat sich deshalb vor Durchführung der Maßnahme über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu informieren.</p>	

Ich erkenne hiermit die volle Verantwortung für die Feuerstelle an.

Datum

Unterschrift